

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe Vulkaneifel im Rahmen von LEADER 2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellende und durch den Europäischen Garantiefonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierende Strategiepläne (GAP-Strategiepläne); und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, des Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Vulkaneifel

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel eingerichtet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG	5
§ 5 Mitgliederversammlung.....	6
§ 6 Entscheidungsgremium	7
§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung	8
§ 8 Geschäftsführung / Regionalmanagement	8
§ 9 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder	9
§ 10 Einberufung von Sitzungen der LAG und des Entscheidungsgremiums	9
§ 11 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht der Mitgliederversammlung.....	10
§ 11a Beschlussfähigkeit / Stimmrecht des Entscheidungsgremiums	11
§ 12 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	12
§ 13 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	13
§ 14 Beteiligungen.....	14
§ 15 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin	14
§ 16 Vorhabenauswahlverfahren.....	15
§ 17 Auswahlentscheidung.....	15
§ 18 Gleichstellung	16
§ 19 Änderung der Geschäftsordnung.....	16
§ 20 Salvatorische Klausel	16
§ 21 In Kraft treten.....	16
Anlage 1 zur Geschäftsordnung vom 12.10.2023.....	17
Anlage 2 zur Geschäftsordnung vom 12.10.2023.....	18

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- Die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,
- Die erforderliche Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben zu beachten,
- Die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums,
- Die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist,
- Die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Vulkaneifel“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt).
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun.
- (3) Das Gebiet erstreckt sich auf den gesamten Landkreis Vulkaneifel und Gebietsteile im Landkreis Bernkastel-Wittlich und Cochem-Zell. Die das Gebiet umfassenden Orts- und Stadtteile ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Rechtsform

Die LAG verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist an die Kreisverwaltung Vulkaneifel angegliedert und der Landkreis Vulkaneifel als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt die Rechtsgeschäfte der LAG wahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Die LAG Vulkaneifel verfolgt das Ziel der Umsetzung und Weiterentwicklung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) Vulkaneifel zur Förderung und Entwicklung ihres Gebietes im Rahmen des LEADER-Prozesses 2023-2027.

Sie versteht sich als in der Gebietskulisse ansässige verantwortliche Trägerin für die Durchführung und Umsetzung der LILE sowie als Bindeglied zwischen den Vorhabenträgern, den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz. Die LAG repräsentiert Gruppierungen von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Handwerk).

- (2) Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021.

Inbesondere ist sie zuständig für:

- Entwicklung des Gebietes der LAG entsprechend ihrer genehmigten LILE
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Wahl des oder der Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen
- Bestellung des oder der LAG-Geschäftsführers/in
- Festlegung der Auswahltermine und der Höhe der Auswahlbudgets
- Aufstellung der Regeln für die Auswahl von Vorhaben und deren transparente und diskriminierungsfreie Durchführung und Überwachung
- Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Vorhaben
- Durchführung des Monitorings und von Evaluierungstätigkeiten
- Gewährleistung des Erfahrungsaustausches mit anderen Lokalen Aktionsgruppen
- Mitwirkung bei der Koordination von Konzepten, Akteuren u. Prozessen zur regionalen Entwicklung ihres Gebietes
- Durchführung und Überwachung einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeits- und/oder Projektgruppen.

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Vulkaneifel sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Das Entscheidungsgremium
- (3) Die Geschäftsführung / das Regionalmanagement.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die LAG besteht aus

- Vertreter/innen der Wirtschafts- und Sozialpartner
- aus relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem aus Partnern des Umwelt- und Bildungsbereiches, der Jugend und der Seniorenschaft sowie engagierten Bürgern/innen
- aus Vertretungen der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie den von diesen beherrschten Gesellschaften des Privatrechts
- sowie aus nicht stimmberechtigten, beratenden Mitgliedern.

Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen.

(2) Die namentliche Benennung der derzeitigen Mitglieder und ihrer Zuordnung zum jeweiligen Bereich sowie die Darstellung des Mindestquorums von 50 % für die Mitglieder der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vertreter von Institutionen oder Privatpersonen, die nicht der LAG angehören, beratend hinzuziehen, wenn dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung der Gesamtstrategie, der Schwerpunkte einer Jahresplanung und Mitwirkung an der Entwicklung von Vorhaben
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums und deren Vertretern sowie des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in(en) unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Beschlussfassung.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

(6) Die Mitglieder der LAG wirken in ihrem Gebiet als Multiplikatoren in die Region hinein. In der laufenden Kommunikation nach innen und außen sind die LAG-Mitglieder wichtige Schlüsselpersonen.

§ 6 Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium besteht aus bis zu 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Eine gleichmäßige Zuordnung der Mitglieder, die sich den Bereichen der öffentlichen Hand, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft zuordnen lassen, wird angestrebt.

Folgende Vertreter der öffentlichen Hand sind qua Amt bzw. deren Stellvertreter/in Mitglied im Entscheidungsgremium:

- Alle drei Landkreise des LEADER-Gebietes der LAG Vulkaneifel
- Der/die Geschäftsführer/in der Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH.

Die weiteren Mitglieder der öffentlichen Hand sowie die Mitglieder der weiteren beiden Interessensgruppen des Entscheidungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist auf eine möglichst angemessene räumliche Gleichverteilung der drei Landkreise zu achten.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums benennen ihre Vertreter/innen, die/der ihre Stimmberechtigung im Verhinderungsfall übernimmt.

- (2) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind:
- Ein/e Vertreter/in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
 - Ein/e Vertreter/in des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR)
 - Ein/e Vertreter/in der Energieagentur RLP - Regionalreferent Trier
 - Ein/e Vertreter/in des LEADER-Regionalmanagements.
- (3) Zu den Aufgaben des Entscheidungsgremiums gehört insbesondere die Entscheidung über die eingereichten Vorhaben. Bei der Entscheidung sind die Vorgaben der §§ 11 bis 13 dieser Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der LAG ein und leitet sie. Die Tagesordnung wird von ihr/ihm festgesetzt.

§ 8 Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die LAG eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Entwicklung von Vorhaben
 - Die Bewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, der LILE der LAG Vulkaneifel, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben
 - Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen
 - Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben durch die LAG.

§ 9 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft auszuschließen.
- (2) Neue Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Entscheidungsgremiums aus, so kann die/der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Das Entscheidungsgremium kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen. Das neue Mitglied im Entscheidungsgremium muss dann in der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt werden.
- (4) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen und planvollen Mitarbeit hat die/der Vorsitzende das Recht, bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben eines Mitgliedes bei einer Entscheidungsgremiumssitzung dessen Ausschluss nach vorheriger Zustimmung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der LAG zu erklären.

§ 10 Einberufung von Sitzungen der LAG und des Entscheidungsgremiums

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG und des Entscheidungsgremiums müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG und des Entscheidungsgremiums die entsprechenden Unterlagen zu den Vorhaben mit der Einladung zur Sitzung oder mind. eine Woche vor Sitzungstermin zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist der Natur des Beratungsgegenstandes nach geboten.

§ 11 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht der Mitgliederversammlung

- (1) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht. Die LAG ist beschlussfähig, wenn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 50 Prozent den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn zu Beginn der Sitzung kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.
- (4) Ist die LAG im Sinne von § 11 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von 14 Tagen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Sitzungen der Mitgliederversammlung können auch in elektronischer Form (z.B. Videokonferenz), einschließlich der Beschlussfassung auf diesem Wege, abgehalten werden. Wird eine Mitgliederversammlung in elektronischer Form durchgeführt, erfolgt die Stimmabgabe per schriftlicher Äußerung im Chat. Die Dokumentation der Teilnahme und die Bestätigung zur Kenntnisnahme des Merkblattes über Interessenkonflikte erfolgt bei Sitzungen in elektronischer Form durch eine schriftliche Bestätigung des Mitglieds im Nachgang zur Sitzung. Die

Mitgliederversammlung kann zusätzlich im Umlaufverfahren (per E-Mail) abstimmen, wobei diese Abstimmungen dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern der Mitgliederversammlung sind mind. zwei Wochen Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen.

- (6) Stimmberechtigt sind alle im Anlage 2 zu § 5 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 12). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (7) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied schriftlich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 11a Beschlussfähigkeit / Stimmrecht des Entscheidungsgremiums

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn zu Beginn der Sitzung kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.
- (4) Ist das Entscheidungsgremium im Sinne von § 11a (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im

Umlaufverfahren schriftlich (das heißt per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von 14 Tagen wird Zustimmung unterstellt.

Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Stimmberechtigt sind alle im Anlage 2 zu § 6 genannten Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 12). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (6) Sitzungen des Entscheidungsgremiums können auch in elektronischer Form (z.B. Videokonferenz), einschließlich der Beschlussfassung auf diesem Wege, abgehalten werden. Wird eine Sitzung des Entscheidungsgremiums in elektronischer Form durchgeführt, erfolgt die Stimmabgabe per schriftlicher Äußerung im Chat. Die Dokumentation der Teilnahme und die Bestätigung zur Kenntnisnahme des Merkblattes über Interessenkonflikte erfolgt bei Sitzungen in elektronischer Form durch eine schriftliche Bestätigung des Mitglieds im Nachgang zur Sitzung. Im Übrigen wird dem Entscheidungsgremium eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (per E-Mail) ermöglicht, wobei diese dann mit einer Zweidrittel- Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums sind mind. sieben volle Kalendertage Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
- (7) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied schriftlich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 12 Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Entscheidung über ein Vorhaben ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.

- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet.

In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.

§ 13 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.leader-vulkaneifel.de) umfassend informiert über:
 - Die Einladung zu den Sitzungen der LAG sowie die Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - Die Projektauswahlkriterien
 - Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden:
 - Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) und deren Fortschreibung

- Die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft, Partner der Zivilgesellschaft und öffentlichen Vertretern sowie die Benennung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen.
- Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 14 Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für die LAG die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 15 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

Mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung wird ein Förderaufruf veröffentlicht. Darin werden potentielle Vorhabenträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

§ 16 Vorhabenauswahlverfahren

Das Vorhabenauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Vorhabenauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Es müssen stets alle Vorhabenauswahlkriterien zur Bewertung der Vorhaben angewendet werden.

Die Vorhabenauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.leader-vulkaneifel.de) veröffentlicht. Änderungen der Vorhabenauswahlkriterien sind nur durch Beschluss des Entscheidungsgremiums möglich.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig.

§ 17 Auswahlentscheidung

Für die Vorhabenauswahl hat die LAG ein 4-stufiges Verfahren festgelegt, wonach auf der 1. Stufe die Förderfähigkeit als Basis-Check, auf den Stufen 2 und 3 die Förderwürdigkeit als Qualifizierungs-Check und auf der Stufe 4 die Premiumförderung geprüft werden.

Erhält ein Vorhaben auf der 1. Stufe eine oder mehrere Negativbewertungen wird es nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.

Ein Vorhaben wird zur Grundförderung ausgewählt, wenn es eine Mindestpunktzahl von 40 erreicht hat und mindestens jeweils einen Beitrag zu den im LILE festgelegten Querschnittsthemen und zur Erreichung der festgelegten Entwicklungsziele leistet.

Ein Vorhaben erhält eine Premiumförderung, wenn es mindestens 60 Punkte in den Prüfebene 2 und 3 erreicht hat und es die Erfüllung von mindestens 4 von den im LILE festgelegten Zusatzkriterien nachweist.

Bei Punktgleichheit, die eine Budgetrelevanz nach sich zieht, wird das Vorhaben ausgewählt, das in der Kriteriengruppe „Beitrag zu den Querschnittszielen“ eine höhere Punktzahl erreicht. Bei weiterer Punktgleichheit im Ranking entscheidet das Entscheidungsgremium mit einer 2/3-Mehrheit über die Rangfolge.

Können Vorhaben wegen geringer Punktzahl (aber über dem Schwellenwert von 40 Punkten) nicht berücksichtigt werden, wird für diese Fälle die Möglichkeit eingeräumt, in der nächsten Auswahlrunde wieder gleichberechtigt teilnehmen zu können.

Der abgelehnte Antragsteller erhält unter Angabe der Gründe der Ablehnung eine schriftliche Information mit dem gleichzeitigen Hinweis, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde beschreiten zu können.

§ 18 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 20 Salvatorische Klausel

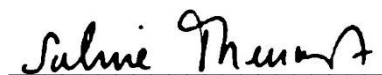
Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 21 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe
Vulkaneifel

Am 12.10.2023 in Kraft.

Daun, den 12.10.2023



LAG-Vorsitzende

Anlage 1 zur Geschäftsordnung vom 12.10.2023

Kreis	Verbandsgemeinde	Ortsgemeinden
Bernkastel-Wittlich	Traben-Trarbach	Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Willwerscheid
	Wittlich-Land	Altrich, Arenrath, Bergweiler, Bettenfeld, Binsfeld, Bruch, Dierfeld, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Eckfeld, Eisenschmitt, Esch, Gipperath, Gladbach, Greimerath, Großlittgen, Hasborn, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hupperath, Karl, Klausen, Landscheid, Laufeld, Manderscheid, Meerfeld, Minderlittgen, Musweiler, Niederscheidweiler, Niersbach, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Plein, Rivenich, Salmtal, Schladt, Schwarzenborn, Sehlern, Wallscheid
Cochem-Zell	Cochem	Dohr, Faid, Greimersburg, Wirfus
	Kaisersesch	Binningen, Brachtendorf, Brieden, Brohl, Dünfus, Düngenheim, Eppenberg, Eulgem, Forst, Gamlen, Hambuch, Haurath, Illerich, Kaifenheim, Kail, Kaisersesch, Kalenborn, Landkern, Laubach, Leienkaul, Masburg, Möntenich, Müllenbach, Roes, Urmersbach, Zettingen
	Ulmen	Alflen, Auderath, Bad Bertrich, Beuren, Büchel, Driesch, Filz, Gevenich, Gillenbeuren, Kennfus, Kliding, Lutzerath, Schmitt, Ulmen, Urschmitt, Wagenhausen, Weiler, Wollmerath
Vulkaneifel	Daun	Betteldorf, Bleckhausen, Boverath, Brockscheid, Brück, Darscheid, Daun, Demerath, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis, Ellscheid, Gefell, Gemünden, Gillenfeld, Hinterweiler, Hörscheid, Immerath, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Meisburg, Mückeln, Nerdlen, Neunkirchen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Pützborn, Rengen, Sarmersbach, Saxler, Schalkenmehren, Schönbach, Schutz, Steinborn, Steineberg, Steiningen, Strohn, Strotzbüsch, Tettscheid, Trittscheid, Üdersdorf, Udler, Utzerath, Waldkönigen, Wallenborn, Weidenbach, Weiersbach, Winkel,
	Gerolstein	Ahütte, Auel, Basberg, Berlingen, Berndorf, Bewingen, Birgel, Birresborn, Boldsdorf, Büscheich, Densborn, Dohm-Lammersdorf, Duppach, Esch, Essingen, Feusdorf, Gees, Gerolstein, Gönnersdorf, Hallschlag, Hallschlag, Heyroth, Hillesheim, Hinterhausen, Hohenfels, Jünkerath, Kalenborn, Kerpen, Kerschenbach, Kopp, Leudersdorf, Lissendorf, Lissingen, Loogh, Michelbach, Mirbach, Müllenborn, Mürtenbach, Neroth, Niederbettingen, Nederehe, Nohn, Oberbettingen, Oberehe, Oos, Ormont, Pelz, Reuth, Rockeskyll, Roth, Salm, Scheid, Scheuern, Schönbach, Schüller, Stadtkyll, Steffeln, Stroheich, Üxheim, Walsdorf, Wiesbaum, Zilsdorf,
	Kelberg	Arbach, Beinhausen, Bereborn, Berenbach, Bodenbach, Bongard, Borler, Boxberg, Brücktal, Drees, Gelenberg, Gunderath, Höchstberg, Horperath, Hörschhausen, Hünnerbach, Kaperich, Katzwinkel, Kelberg, Kirsbach, Kolverath, Köttelbach, Kötterichen, Lirstal, Mannebach, Mosbruch, Neichen, Nitz, Oberelz, Reimerath, Retterath, Rothenbach, Sassen, Uersfeld, Ueß, Welcherath, Zermüllen

Anlage 2 zur Geschäftsordnung vom 12.10.2023

Mitglieder LAG Vulkaneifel (Förderperiode 2023-2027)

Stand: 12.10.2023

Nr.	Name	Institution
Öffentlich		
1	Böffgen, Hans-Peter	Bürgermeister VG Gerolstein
2	Derks, Anne	Naturpark Nordeifel
3	Follmann, Manuel	Bürgermeister VG Wittlich-Land
4	Giesecking, Julia	Landrätin LK Vulkaneifel / stv. LAG-Vorsitzende
5	Heinzen, Christian	VG Ulmen
6	Kaboth, Julia	Kreisverwaltung Cochem-Zell
7	Klasen, Mark	VG Kaisersesch
8	Klassmann-Laux, Judith	WFG Vulkaneifel mbH
9	Krämer, Tobias	Jugendpfleger VG Ulmen
10	Meyer, Nora	Gesundheitsmanagerin Landkreis Vulkaneifel
11	Meyfarth-Staub, Andrea	VG Kelberg, Touristinformation
12	Reh, Wolfgang	Eifel-Tourismus GmbH
13	Reuter, Frank	Touristik GmbH Gerolsteiner Land
14	Saxler, Daniela	VG Ulmen
15	Scheppe, Thomas	Bürgermeister VG Daun
16	Schüller Dr., Andreas	Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH
17	Sicken, Doris	Gleichstellungsbeauftragte
18	Steimers, Alfred	Bürgermeister VG Ulmen / stv. LAG-Vorsitzender

19	Von St. Vith, Stephan	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
20	Wagner, Lydia	VGW Kaisersesch
21	Weber, Daniel	VGW Daun

Nr.	Name	Institution
WiSo-Partner		
1	Diederichs, Ulrich	VdK Kreisverband Wittlich-Daun
2	Esch, Vera	GesundLand Vulkaneifel
3	Faber, Tobias	Landjugend Vulkaneifel
4	Holtmann, Manuela	Vulkanhof
5	Hutsch, Peter	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Kreisbauernverband Daun
6	Kersten, Pascal	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Kreisverband Bernkastel-Wittlich
7	Koziol Dr., Martin	Maarmuseum Manderscheid
8	Morbach, Anne Kathrin	IHK International und Wein
9	Rötering, Andreas	Caritasverband Westeifel e.V.
10	Seifen, Monika	Energiegenossenschaft eegon
11	Spohr, Ilse	Landfrauenverband Vulkaneifel
12	Weirich, Christian	Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft MEHR

Nr.	Name	Institution
Zivilgesellschaft		
1	Arnicot, Lilli	Hotelbesitzerin
2	Becker, Claudia	Vulkaneifelhof
3	Berg, Ralf	Gastgeber
4	Fischer, Karl-Josef	Privatperson
5	Frerick, Helmut	Sprecher "Freie Kunst" BBK RLP
6	Giesen, Helmut	Vors. Seniorenbeirat Landkreis Vulkaneifel
7	Kirchner Prof., Ulrike	Privatperson
8	Krämer, Inge	Seniorenarbeit
9	Meyer, Alois	Vereinsvertreter für die OG Klausen
10	Pesch, Hannah	Jugendvertreterin
11	Schmitz, Alfons	Leiter der Berufsbildenden Schule Technologie und Umwelt, i.R.
12	Singh, Sascha	DRK Bildungswerk Eifel-Mosel-Hunsrück e.V.
13	Theunert Dr., Sabine	Meteorologische Gesellschaft / LAG-Vorsitzende
14	Thijs, Maaïke	Integrationsbeauftragte
15	Wisniewski, Andreas	Eifelverein Stadtkyll

	Name	Institution
Beratende Mitglieder		
	Beyer, Stefan	Energieagentur
	Kowall, Markus	LEADER-Regionalmanagement/ Geschäftsstelle
	Maier, Olaf	ADD
	Pinn, Johannes	Forstamt Hillesheim
	Weiler, Lydia	LEADER-Regionalmanagement/ Geschäftsstelle
	Windscheif, Anne-Ruth	DLR Eifel

Mitglieder des Entscheidungsgremiums (Förderperiode 2023-2027) Stand 12.10.2023

Nr.	Name	Institution
Öffentlich		
1	Böffgen, Hans-Peter	Bürgermeister VG Gerolstein
2	Follmann, Manuel	Bürgermeister VG Wittlich-Land
3	Giesecking, Julia	Landrätin LK Vulkaneifel / stv. LAG-Vorsitzende
4	Kaboth, Julia	Kreisverwaltung Cochem-Zell
5	Klassmann-Laux, Judith	WFG Vulkaneifel mbH
6	Schüller Dr., Andreas	Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH
7	Von St. Vith, Stephan	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
8	Wagner, Lydia	VGV Kaisersesch

Nr.	Name	Institution
WiSo-Partner		
1	Diederichs, Ulrich	VdK Kreisverband Wittlich-Daun
2	Esch, Vera	GesundLand Vulkaneifel
3	Holtmann, Manuela	Vulkanhof
4	Hutsch, Peter	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Kreisbauernverband Daun
5	Koziol Dr., Martin	Maarmuseum Manderscheid
6	Seifen, Monika	Energiegenossenschaft eegon
7	Weirich, Christian	Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft MEHR

Nr.	Name	Institution
Zivilgesellschaft		
1	Becker, Claudia	Vulkaneifelhof
2	Meyer, Alois	Vereinsvertreter für die OG Klausen
3	Pesch, Hannah	Jugendvertreterin
4	Theunert Dr., Sabine	Meteorologische Gesellschaft / LAG-Vorsitzende
5	Wisniewski, Andreas	Eifelverein Stadtkyll

	Name	Institution
Beratende Mitglieder		
	Beyer, Stefan	Energieagentur
	Kowall, Markus	LEADER-Regionalmanagement/ Geschäftsstelle
	Maier, Olaf	ADD
	Weiler, Lydia	LEADER-Regionalmanagement/ Geschäftsstelle
	Windscheif, Anne-Ruth	DLR Eifel